



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 15 (S. 392-470)**
Titel **Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 08.01.1871

[S. 392] **Erste Abtheilung.**

Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung.

Anwendung dieses Gesetzes.

§ 1. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§ 2. Dieses Gesetz findet nur auf Verbrechen (Vergehen), nicht auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Wo ausnahmsweise in diesem Gesetze Polizeistrafen angedroht sind, finden die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung, sondern es gelten die für das Verfahren bei Polizeiübertretungen aufgestellten Vorschriften.

§ 3. Nach diesem Gesetze werden beurtheilt:

- a. alle aus dem Gebiete des Kantons Zürich von Inländern oder Ausländern verübten Verbrechen;
- b. Verbrechen, welche außerhalb des Kantons von In- oder Ausländern gegen denselben oder dessen Angehörige (Bürger oder Einwohner) verübt worden sind, insofern die gerichtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist;
// [S. 393]
- c. andere Verbrechen und Vergehen, welche außerhalb des Kantons von Angehörigen desselben begangen worden sind, sofern die zuständige auswärtige Behörde im Falle der Nichtauslieferung die hierseitige Beurtheilung verlangt.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen, die durch das eidgenössische Recht, völkerrechtliche Grundsätze oder Staatsverträge festgesetzt werden.

Erster Titel.

Strafen.

§ 4. Die gegen Verbrecher anzuwendenden Strafen sind:

- 1) Zuchthaus;
- 2) Arbeitshaus;
- 3) Gefängniß;
- 4) Verweisung;
- 5) Entzug des Aktivbürgerrechtes;



- 6) Amts- oder Dienstentsetzung;
- 7) Einstellung im Amte oder Dienste;
- 8) Geldbuße;
- 9) Konfiskation einzelner Gegenstände;
- 10) Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes.

§ 5. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine zeitliche oder eine lebenslängliche. Die Dauer der zeitlichen ist mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre.

§ 6. Der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte wird in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und reglementarisch beköstigt und bekleidet. // [S. 394]

Die Zuchthausstrafe hat die Bevogtigung während der Strafzeit zur Folge, und es soll mit derselben gegen Schweizerbürger immer auch auf Einstellung im Activbürgerrecht (§ 20) erkannt werden.

§ 7. Die Arbeitshausstrafe beträgt wenigstens sechs Monate und höchstens zehn Jahre.

§ 8. Die Arbeitshausgefangenen werden in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt.

§ 9. Die Gefängnißstrafe dauert wenigstens vierundzwanzig Stunden und höchstens fünf Jahre.

§ 10. Die Gefängnißstrafe besteht darin, daß der Verurtheilte in eine Verhaftsanstalt eingeschlossen wird. Die Auswahl der Nahrung und der Beschäftigung steht ihm innerhalb der Schranken der Hausordnung frei, wenn er den gestifteten Schaden ersetzt und die Gerichtskosten bezahlt hat, sowie die Kosten des Unterhaltes zu bestreiten vermag. Im andern Falle wird er reglementarisch beköstigt und angemessen beschäftigt.

§ 11. Bei jugendlichen Verbrechern kann der Richter im Urtheil verfügen, daß sie während der ganzen Strafzeit oder während eines Theils derselben abgesondert eingesperrt oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden.

§ 12. Muß ein Verhafteter während der Erstehung der Strafe wegen Krankheit in eine von der Verhaftsanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet. // [S. 395]

§ 13. Bei Bestimmung einer Freiheitsstrafe nach Monaten, Wochen und Tagen werden der Monat zu 30 Tagen, die Woche zu 7 Tagen, der Tag zu 24 Stunden berechnet. Die Berechnung des Jahres geschieht nach dem Kalender.

§ 14. Der Vollzug der Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe soll durch eine systematische Behandlung die Besserung der Sträflinge anstreben. Zu diesem Zwecke ist auch eine Kürzung der richterlich erkannten Freiheitsstrafe, bedingte Entlassung, möglich.

Die nähern Bestimmungen sind in dem Gesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen enthalten.

§ 15. Wird ein bedingt Entlassener wegen eines in die bezirks- oder schwurgerichtliche Kompetenz fallenden Vergehens neuerdings bestraft, so ist in dem Urtheil zu bestimmen, ob und wie viel von der früher verwirkten Freiheitsstrafe noch zu erstehen sei.



§ 16. In allen denjenigen Fällen, in welchen die bedingte Entlassung nicht anwendbar ist, z. B. bei Ausländern, und ebenso bei Gefängnißsträflingen kann das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, im Falle Wohlverhaltens des Sträflings während der Strafzeit Strafumwandlung eintreten lassen, wenn theils das Benehmen des Sträflings, theils die bereits von ihm ausgestandene Strafe annehmen lassen, daß der Zweck der Strafe im wesentlichen erreicht sei.

§ 17. Unter den Voraussetzungen des vorhergehenden Paragraphen kann die Strafumwandlung eintreten, wenn die Dauer der von dem Sträfling erstandenen Strafe mindestens zwei Dritttheile seiner Strafzeit und zugleich mindestens ein Jahr beträgt.
// [S. 396]

§ 18. Die Verweisung besteht entweder in Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Kanton.

Als Strafe ist sie nur gegen Ausländer zulässig und kann sowohl selbständig, als in Verbindung mit einer andern Freiheitsstrafe bis auf Lebenszeit erkannt werden.

Dagegen ist sie unter den Voraussetzungen der §§ 16 und 17 auch gegen Kantons- und Schweizerbürger anwendbar behufs Umwandlung des Restes oder des letzten Dritttheils der richterlich erkannten Freiheitsstrafe (§ 28, lit. b.).

§ 19. In Anwendung dieser Strafe ist der Richter befugt, anstatt höchstens der zweiten Hälfte der verwirkten Verhaftsstrafe auf Verweisung von vierfacher Dauer des Zuchthauses, von dreifacher des Arbeitshauses und von zweifacher des Gefängnisses, welche erlassen werden, zu erkennen.

§ 20. Der Entzug des Aktivbürgerrechtes besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte die nach der Bundes- und Kantonsverfassung, sowie nach den Gesetzen des Kantons Zürich zugesicherten politischen Rechte nicht ausüben darf.

Die Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf zehn Jahre erstrecken, bei Arbeitshaus dagegen nicht über sechs und bei Gefängniß nicht über drei Jahre. Sie wird stets vom Zeitpunkte der abgelaufenen oder verjährten Freiheitsstrafe an gerechnet. (§ 56.)

§ 21. Die Amts- und Dienstentsetzung hat zur Folge, daß der Bestrafte zur Bekleidung öffentlicher Stellen oder Bedienstungen für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von zwei bis zehn Jahren unfähig ist.
// [S. 397]

§ 22. Einstellung in einem Amte oder einer Bedienstung ist stets mit Entziehung des Gehaltes und der Dienstehelunkünfte verknüpft. Sie kann auf höchstens Ein Jahr erkannt werden.

§ 23. Die Geldbuße darf die Summe von 15000 Franken nicht übersteigen und kann, auch wo dieses im besondern Theile dieses Gesetzes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, mit jeder Freiheitsstrafe verbunden werden. Sie soll stets mit Rücksicht auf die mutmaßlichen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des zu Bestrafenden festgesetzt werden.

§ 24. Die Konfiskation tritt, insofern sie ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, bei denjenigen Gegenständen ein, welche als Mittel oder Werkzeuge zur Begehung des Verbrechens gebraucht wurden oder zu solchen bestimmt waren, oder welche Erzeugniß der strafbaren Handlung sind.



§ 25. Das Recht, einen bestimmten Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben, kann für die Dauer von zwei Jahren bis auf Lebenszeit entzogen werden.

§ 26. Für die Verbindung der verschiedenen Strafakten gelten, abgesehen von der Bestimmung des § 23, folgende Regeln:

- a. auf Entzug des Aktivbürgerrechtes kann nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder Geldbuße erkannt werden; // [S. 398]
- b. die in § 4, Ziffer 6, 7, 9 und 10 bezeichneten Strafarten können von dem Richter mit den übrigen in diesem Gesetzbuche als zulässig erklärten Strafen verbunden werden, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnismäßige Verminderung der zu erkennenden Freiheitsstrafe bewirken, wobei immerhin der Richter an das gesetzliche Minimum gebunden ist, und es sollen insbesondere die Nachteile in Anschlag gebracht werden, welche aus der Amtsentsetzung, Entziehung des Rechtes, gewisse Berufsarten zu betreiben, u. s. w. in ökonomischer Beziehung für den Bestraften entspringen;
- c. findet sich in dem Gesetze Geldbuße neben Gefängniß angedroht, so steht es zwar dem Richter frei, in Fällen, wo besondere Gründe dafür vorhanden sind, nur auf Gefängniß zu erkennen, in der Regel aber sollen beide Strafarten miteinander verbunden werden.

§ 27. Wo die Umwandlung einer Strafe in eine andere nothwendig wird, gelten folgende Bestimmungen:

- a. wenn eine Umwandlung der einen Art der Freiheitsstrafe in eine andere erfolgen muß, so ist einjähriges Zuchthaus einer Arbeitshausstrafe von achtzehn Monaten, einjährige Arbeitshausstrafe einer Gefängnißstrafe von sechzehn Monaten gleich zu achten;
- b. wenn Geldbuße in Gefängniß umzuwandeln ist // [S. 399] oder umgekehrt, so sollen je 3–9 Franken Buße einem Tage Gefängniß gleichkommen;
- c. wenn anstatt der anderen Freiheitsstrafen die Verweisung eintritt, so soll sie das Vierfache des Zuchthauses, das Dreifache des Arbeitshauses und das Zweifache des Gefängnisses betragen.

§ 28. Strafen, welche durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt sind, können eine Abänderung erleiden:

- a. durch Begnadigung;
- b. im Falle Wohlverhaltens des Sträflings (§ 16);
- c. im Falle der Unmöglichkeit der Vollziehung.

§ 29. Ueber das Verfahren bei der Begnadigung enthält die Strafprozeßordnung die weitern Bestimmungen.

§ 30. Die Kriminalabtheilung des Obergerichtes kann auf das Gesuch eines bedingt Entlassenen den Rest einer längern Freiheitsstrafe erlassen, wenn das Betragen desselben befriedigend ist und seit Ertheilung des Urlaubscheines (§ 13 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 8. Jenner 1871) wenigstens zwei Jahre verstrichen sind.

§ 31. Wenn die Vollziehung einer verhängten Strafe unmöglich wird, oder wenn in derselben für den Bestraften ein weit größeres Uebel liegt, als der Richter zur Zeit der Urtheilsfällung annehmen konnte, so kann eine Umwandlung der ganzen durch das



Urtheil ausgesprochenen Strafe oder eines noch nicht vollzogenen Theiles derselben in eine andere Strafe stattfinden, so jedoch, daß letztere ein möglichst gleiches Maß von Uebel für den Bestraften enthält, wie durch das Strafurtheil bezweckt wurde. // [S. 400]

Zweiter Titel.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 32. Die in diesem Gesetzbuche festgesetzten Strafen sind nur auf Handlungen anzuwenden, welche vorsätzlich begangen worden sind.

§ 33. Fahrlässige Handlungen dürfen nur dann bestraft werden, wenn dieses im besondern Theile des Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Dritter Titel.

Versuch.

§ 34. Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens angefangen, aber nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen.

§ 35. Der Versuch wird gelinder bestraft, als das vollendete Verbrechen, und der Richter kann unter das Minimum der für dasselbe festgesetzten Strafe herabgehen, sowie auch eine mildere Strafart wählen.

Bei der Ausmessung der Strafe hat der Richter zu berücksichtigen, in wie weit die Versuchshandlung sich der Vollendung des Verbrechens genähert und welchen Einfluß der Wille des Thäters auf die Nichtvollendung ausgeübt habe.

§ 36. Ist der Thäter aus eigenem Antriebe und nicht in Folge äußerer, von seinem Willen unabhängiger Umstände von einem angefangenen Verbrechen abgestanden, so soll in der Regel gänzliche Straflosigkeit eintreten. // [S. 401]

Vierter Titel.

Theilnahme und Begünstigung.

§ 37. Wenn hinsichtlich der Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen zusammengewirkt haben, so trifft die Urheber (Thäter und Anstifter) die volle Strafe des Verbrechens.

Die übrigen Theilnehmer am Verbrechen werden je nach dem Grade der Theilnahme mit einer geringeren Strafe belegt.

§ 38. Hat der Thäter bei Ausübung des Verbrechens einen Erfolg herbeigeführt, der mit einer schwereren Strafe bedroht ist als das Verbrechen, auf welches die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter nicht zugerechnet.

Hat der Angestiftete das Verbrechen gar nicht oder nur ein geringeres verübt, so wird der Anstifter nach den Bestimmungen über Versuch bestraft.

§ 39. Die Theilnehmer, welche durch Rath oder That die Verübung des Verbrechens wissentlich erleichterten oder beförderten oder eine nach der That zu leistende Hülfe oder Unterstützung vorher zusagten (Gehülfen), werden nach dem Maße, in welchem sie zur Vollbringung des Verbrechens beigetragen haben, mit Strafe belegt (§ 37), bei



deren Ausmessung der Richter unter das Minimum der für den Thäter festgesetzten Strafe hinabgehen, sowie auch eine mildere Strafart wählen kann.

§ 40. Wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß dem Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung erst nach der That wissentlich // [S. 402] Beistand leistet, um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern oder ihn der Bestrafung zu entziehen, macht sich der Begünstigung dieser Handlung schuldig.

§ 41. Als Begünstiger eines Verbrechens sind ebenfalls zu bestrafen: Personen, welche glaubhafte Kunde von dem beabsichtigten Verbrechen erhalten haben, und die vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes oder in Folge der ihnen über den Thäter zustehenden häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet sind, durch Anzeige oder auf andere Weise die Begehung eines Verbrechens zu verhindern, wenn sie, ohne eigene Gefahr zu bestehen, die nöthigen Schritte zur Verhütung des Verbrechens unterlassen haben.

§ 42. Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Brüder, Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Pflegeeltern und Pflegekinder sind dagegen von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Thäters oder Theilnehmers gegen Entdeckung oder gegen gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

§ 43. Der Begünstiger wird gelinder bestraft als der Gehülfe; auch darf derselbe niemals mit Zuchthaus belegt werden; ausgenommen sind die Fälle, für die im besondern Theil (§§ 178–180) etwas Anderes bestimmt wird. // [S. 403]

Fünfter Titel.

Gründe, welche die Strafbarkeit, die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen oder aufheben.

§ 44. Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn die Geistesthätigkeit des Handelnden zur Zeit der Begehung der That in dem Maße gestört war, daß er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besaß.

§ 45. Gegen Kinder, welche zur Zeit der Verübung der That das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt. Die Polizeibehörden können nach Umständen die Unterbringung dieser Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen. Das Nämliche gilt von Personen, die das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung fehlt.

§ 46. Die Zurechnung ist ausgeschlossen bei Gesetzesverletzungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder durch solche Drohungen genöthigt worden ist, die mit einer augenblicklichen, auf andere Weise nicht abwendbaren Leibes- oder Lebensgefahr für ihn selbst oder Andere verbunden war.

§ 47. Ebenso sind diejenigen Gesetzesverletzungen // [S. 404] nicht strafbar, welche in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Abwendung einer solchen augenblicklichen Gefahr begangen wurden.



§ 48. Wer, um sich oder Andere gegen einen rechtswidrigen Angriff zu schützen, der gegen die Person, den Besitz oder das Eigenthum unternommen wird, oder um sich dem widerrechtlichen Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu widersetzen, oder um sich der Person des Angreifers zu versichern, oder um die seinem Besitze widerrechtlich entzogenen Sachen wieder zu erhalten, gegen den Angreifer sofort eine sonst mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist straflos, insofern er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht überschritten hat.

Die Ueberschreitung der Vertheidigung wird nicht bestraft, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat.

§ 49. Der Richter kann, wenn er die Ueberschreitung der Vertheidigung strafbar findet, bei der Ausmessung der Strafe unter das Minimum der gesetzlichen Strafe hinabgehen oder auch eine mildere Strafart wählen.

§ 50. Wer einen Anderen in Nothwehr verwundet oder getödtet hat, ist bei Vermeidung einer angemessenen Geldbuße schuldig, den Vorfall sogleich einer Behörde anzuzeigen.

§ 51. Der Tod des Verbrechers tilgt dessen Strafe.

Jedoch werden Geldstrafen, auf welche bereits bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlaß oder gegen seine Erben vollstreckt. // [S. 405]

Die Konfiskation einzelner Gegenstände (§ 24) kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ausgefällt worden ist.

§ 52. Bei Verbrechen, die von Staates wegen verfolgt werden, verjährt die Strafklage:

- a. in fünfundzwanzig Jahren bei den mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen;
- b. in fünfzehn Jahren bei den im Maximum mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen;
- c. in zehn Jahren bei den im Maximum mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechen;
- d. in fünf Jahren bei allen andern Vergehen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der begangenen That.

§ 53. In den Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche die gerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf den Antrag einer Privatperson eingeleitet werden kann, erlischt dessen Strafbarkeit, wenn der zu der Stellung des Antrages Berechtigte innerhalb sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm Veranlassung dazu gegeben war, und spätestens zwei Jahre nach verübter That von seinem Rechte keinen Gebrauch macht.

§ 54. Steht das in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Recht mehreren Personen zu, so wird, wenn einer oder mehrere Berechtigte auf ihr Recht verzichten, die Befugniß der Uebrigen, die Bestrafung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.
// [S. 406]

Wenn mehrere Personen Theilnehmer des Verbrechens waren, so ist der Privatkläger berechtigt, auf die Bestrafung aller Theilnehmer zu verzichten.

Die Bestrafung einzelner Theilnehmer und die Nichtbestrafung der andern kann der Privatkläger nur dann verlangen, wenn die ersteren die letzteren zu dem Verbrechen verführt haben.

§ 55. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist. Im Falle der Unterbrechung läuft von dem Tage der letzten richterlichen Handlung an eine neue Verjährungsfrist.

§ 56. Die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird in der gleichen Frist vollendet, in welcher das Verbrechen verjährt sein würde, für welches die Strafe erkannt worden ist (§ 52).

Die Verjährungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig ausgefällt wurde, oder, wenn die Vollziehung der Strafe bereits begonnen hat, von dem Tage der Unterbrechung derselben an.

Die Wirkung der Verjährung erstreckt sich nicht auf die mit der Freiheitsstrafe verbundenen Ehrenfolgen (§ 20).

§ 57. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen, wenn der Verurtheilte, während die Frist läuft, ein neues gleichartiges Verbrechen verübt. // [S. 407]

Sechster Titel.

Zumessung der Strafe (Schärfungs- und Milderungsgründe).

§ 58. Bei Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen hat der Richter Rücksicht zu nehmen theils auf den Grad der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des von dem Thäter an den Tag gelegten verbrecherischen Willens, theils endlich auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden.

§ 59. Die Strafe ist namentlich zu erhöhen:

- a. je bedeutender der durch das Verbrechen bewirkte oder gedrohte Nachtheil ist, und je weniger derselbe ersetzt werden kann;
- b. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren; je mehr oder größere Pflichten der Thäter verletzte, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;
- c. je größere Hindernisse die Begehung der That erschwerten und je mehr Beharrlichkeit, Verwegenheit und List angewendet wurde, um dieselbe vorzubereiten und auszuführen;
- d. je mehr Bosheit und Grausamkeit der Thäter an den Tag legte;
- e. je öfter der Verbrecher schon bestraft worden ist;
- f. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen, weßhalb es als besonderer Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern auf vorangegangene Verabredung hin verübt worden ist.

§ 60. Dagegen ist die Strafe insbesondere in folgenden Fällen zu mildern:

- a. wenn der Urheber gleich nach Verübung der strafbaren Handlung thätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen der That möglichst verhindert oder gut



- macht; z. B. den Schaden freiwillig ersetzt, sich selbst angibt, bevor er überführt ist, ein Geständniß ablegt n. s. f.;
- b. je weniger der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen schlechter Erziehung oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes die volle Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen im Stande war;
 - c. je mehr er durch Ueberredung, Furcht, arglistige Versprechungen, Befehl oder Drohung besonders solcher Personen, von denen er abhängig ist, oder auch durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen bestimmt wurde;
 - d. wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich entschuldbaren Gemüthsbewegung gehandelt hat;
 - e. je besser sein bisheriger Lebenswandel war;
 - f. wenn er unbekannte Theilnehmer am Verbrechen entdeckt oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit gegeben hat;
 - g. wegen der Jugend des Verbrechers im Falle des § 62.

§ 61. Hat der Thäter zur Zeit der Verübung der That das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Altersjahr überschritten, so darf gegen ihn nicht auf // [S. 409] Zuchthaus erkannt werden, und es ist auch bei der Strafzumessung dessen Jugend so zu berücksichtigen, daß selbst unter das angedrohte Minimum der Freiheitsstrafe herabgegangen werden darf.

§ 62. Hat der Verbrecher zur Zeit der That das sechszehnte, aber noch nicht das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt, so darf nicht auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. Der Richter kann auch statt Zuchthaus Arbeitshaus verhängen. Außerdem ist das jugendliche Alter als Milderungsgrund bloß innerhalb der gesetzlichen Strafgrenze zu berücksichtigen.

§ 63. Unverschuldeter Untersuchungs- oder Sicherheitsverhaft soll auf angemessene Weise von der Freiheitsstrafe abgezogen oder, wenn eine Freiheitsstrafe nicht erkannt wird, auf andere Weise in Anschlag gebracht werden. In das Urtheil sind darüber die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Siebenter Titel.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und Rückfall.

§ 64. Hat Jemand in einer und derselben Handlung oder in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen verübt, so soll, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt, die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber sollen als Schärfungsgründe berücksichtigt werden. Der Richter kann hiebei das Maximum der gesetzlichen Strafe um die Hälfte überschreiten oder zu einer schwerern Strafart übergehen. // [S. 410]

§ 65. Bei der Bestimmung der Strafschärfung wegen zusammentreffender Verbrechen hat der Richter die Strafe um so mehr zu erhöhen, je größer die Zahl der verbrecherischen Handlungen und je kürzer die Zwischenräume zwischen denselben sind.

§ 66. Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurtheilt worden ist, sich wieder eines Verbrechens der gleichen Art schuldig macht, ist rückfällig.



Der Rückfall kommt bei der Zumessung der Strafe erschwerend in Betracht.

Der Richter kann aus diesem Grunde die Strafe um die Hälfte über das gesetzliche Maximum erhöhen oder zu einer härtern Strafart übergehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 169, 180 und 187.

§ 67. Bei Verbrechen, die mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht sind, darf jedoch weder bei dem Zusammentreffen von Verbrechen (§ 64), noch bei dem Rückfall die Dauer von fünfzehn Jahres überschritten werden.

§ 68. Bei Zumessung der Strafe wegen Rückfalles hat der Richter dieselbe um so mehr zu erhöhen, je kürzer der Zwischenraum zwischen der letzten Bestrafung und der Begehung des neuen Verbrechens ist, und für je mehr und für je schwerere Verbrechen der Thäter schon verurtheilt worden war.

§ 69. Verübt der Bestrafte ein neues Verbrechen, ehe er die Strafe für ein früheres ganz oder zum Theil erstanden hat, so wird bei der Verbindung der // [S. 411] früheren Strafe mit der später verwirkten nach den §§ 64 und 65 verfahren.

§ 70. Der Rückfall wird bei der Strafzumessung nicht in Betracht gezogen, wenn von dem Endpunkte der letzten Straferstehung an bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus bestraft worden, zehn Jahre, und bei den übrigen Vergehen fünf Jahre abgelaufen sind.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Einzelne Verbrechen und Vergehen und ihre Bestrafung.

Erster Titel.

Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung.

§ 71. Des Landesverrathes macht sich schuldig, wer den Kanton einer fremden Regierung gegenüber durch Auslieferung, Vernichtung oder Fälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln oder sonst durch geheimes Einverständniß mit derselben absichtlich in Nachtheil zu bringen sucht.

§ 72. Die Strafe des Landesverrathes besteht in Zuchthaus bis zu zehn Jahren. In geringen Fällen kann auch nur auf Arbeitshaus erkannt werden.

§ 73. Wenn eine größere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt haben, eine gewaltsame Veränderung der // [S. 412] Verfassung des Kantons Zürich herbeizuführen oder mit Gewalt die verfassungsmäßige Staatsgewalt aufzulösen, so machen sich diese Personen des Aufruhrs schuldig.

Ebenso wird es als Aufruhr bestraft, wenn solche Zusammenrottungen die Absicht kundgegeben haben, sich den verfassungsgemäß bestellten Behörden mit Gewalt zu widersetzen, um entweder eine Verfügung oder die Zurücknahme einer getroffenen Verfügung zu erzwingen oder deren Vollzug zu hindern oder wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen.

§ 74. Die Strafe des Aufruhrs ist für die Anstifter und Anführer Gefängniß, verbunden mit Geldbuße, ersteres nicht unter zwei Jahren, letztere nicht unter 1000 Franken, wenn die Zusammenrottung gegen die Verfassung oder gegen die verfassungsmäßige



Staatsgewalt gerichtet war, oder wenn Gewalt an Personen oder Sachen angewendet oder ein Einschreiten der bewaffneten Macht nothwendig geworden ist.

Die Theilnehmer am Aufruhr werden mit Gefängniß verbunden mit Geldbuße, in leichtern Fällen nur mit letzterer bestraft.

§ 75. Sind in Folge des Aufruhrs oder in unmittelbarem Zusammenhang mit demselben andere Verbrechen verübt worden, so werden diese nach den für dieselben festgesetzten Strafbestimmungen beurtheilt.

§ 76. Entfernen sich die bloßen Theilnehmer an einem Aufruhr sofort auf das Abmahnen eines Beamten oder Bürgers, so können sie, wenn ihnen keine Gewaltthätigkeit zur Last fällt, straffrei gelassen werden. // [S. 413]

§ 77. Wer, um den Vollzug der Befehle und Anordnungen einer in ihrem Geschäftskreise handelnden Behörde oder Beamtung zu hindern, dem Beamten oder Bediensteten, dem die Vollziehung zusteht oder aufgetragen ist, durch Gewalt oder durch ernstliche Drohung Widerstand leistet, wird wegen Widersetzung gegen amtliche Verfügungen mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. Hat dabei eine thätliche Mißhandlung der betreffenden Person stattgefunden, so kann die Widersetzung mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§ 78. Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer Beamte oder Bedienstete in der bezeichneten Weise zu einer Amtshandlung zwingt.

§ 79. Wer in irgend einer Weise absichtlich zu dem Verbrechen des Aufruhrs oder der Widersetzung gegen amtliche Verfügungen anreizt, soll, wenn die Anreizung keine Folgen hatte, zu Gefängniß bis zu einem Jahre mit oder ohne Geldbuße oder nur zu der letzteren allein verurtheilt werden.

§ 80. Ungehorsam gegen amtliche, von kompetenter Stelle erlassene Verfügungen wird, wenn in der Verfügung für den Fall des Ungehorsams die Ueberweisung an die Gerichte angedroht war, mit Gefängniß bis zu einem Monat, womit Geldbuße bis zu 200 Franken zu verbinden ist, bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch nur auf Geldbuße erkannt werden.

§ 81. Wegen Störung der öffentlichen Ordnung wird mit Geldbuße bis zu 500 Franken, in schwereren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft:

- a. wer gewaltsam die Vornahme einer gesetzlich angeordneten Wahl oder die Verhandlungen einer gesetzmäßigen, zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufenen Versammlung hindert;
- b. wer durch Erregung von Irrthümern über Zahl oder Inhalt der abgegebenen Stimmzettel das Ergebnis einer Abstimmung zu fälschen sucht;
- c. wer einen Bürger mit Gewalt oder durch rechtswidrige Bedrohung zu verhindern sucht, die ihm zustehenden politischen Rechte auszuüben, ebenso wer in Bezug auf die Geltendmachung dieser Rechte mit Rache droht;
- d. wer durch Geschenke, Versprechungen oder Drohungen Einfluß auf das Ergebnis einer Verhandlung auszuüben sucht, oder zu solchem Zwecke gegebene Geschenke oder Versprechungen annimmt.

§ 82. Wer widerrechtlich einen Verhafteten befreit, soll mit Gefängniß bestraft werden.



Mit der gleichen Strafe wird derjenige belegt, welcher einen Gefangenen, dessen Verwahrung, Ueberwachung oder Begleitung ihm anvertraut ist, absichtlich entweichen läßt oder ihm zur Entweichung behülflich ist.

Ist die Entweichung wegen Fahrlässigkeit des Angestellten möglich geworden, so trifft diesen Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu 100 Franken.

§ 83. Gefangene, welche in einer Gefangenanstalt sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Aufseher angreifen, sich denselben widersetzen oder sie // [S. 415] zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen suchen, sollen wegen Meuterei mit Arbeitshaus, und wenn Gewaltthätigkeiten gegen die Aufseher verübt wurden, mit Zuchthaus bestraft werden.

§ 84. Wenn ein durch richterliches Erkenntniß aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton Zürich Verwiesener vor Ablauf der Dauer seiner Verweisung ohne Erlaubniß zurückkehrt, so trifft ihn eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

§ 85. Unbefugtes Abreißen oder Beschädigen von Verordnungen, Befehlen und Anzeigen, welche von Behörden oder Beamten zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagen werden, soll mit Geldbuße oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten, in geringfügigen Fällen mit einer bloßen Polizeibuße bestraft werden.

§ 86. Die unbefugte Ablösung oder Beschädigung eines amtlichen Siegels, welches von einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu bezeichnen, zu verschließen oder mit Beschlag zu belegen, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch auf bloße Geldbuße erkannt werden.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen den Frieden.

§ 87. Wer in die Wohnung eines Andern oder in die dazu gehörende eingefriedete Umgebung widerrechtlich eindringt oder einschleicht, oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, // [S. 416] oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigenthum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß oder Buße bestraft.

§ 88. Wer den Gottesdienst einer vom Staate geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich und widerrechtlich hindert, oder wer in Kirchen oder an andern religiösen Versammlungsorten solcher Gesellschaften durch Lärm oder andern Unfug den Gottesdienst stört, oder Gewaltthätigkeiten oder beschimpfende Handlungen an Gegenständen verübt, die demselben gewidmet sind, wird wegen Störung des Religionsfriedens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, verbunden mit Buße, in geringfügigen Fällen mit Buße allein bestraft.

§ 89. In gleicher Weise wird wegen Störung der Leichenruhe bestraft, wer Gräber zerstört oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt.

§ 90. Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Raub, Brandstiftung u. s. f. in Angst oder Besorgniß versetzt, soll wegen gemeingefährlicher Drohung mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß bestraft werden.

§ 91. Wer rechtswidrig einen Andern mit der Verübung eines Verbrechens bedroht, macht sich, sofern die Drohung an sich geeignet ist, die Ruhe des Bedrohten zu stören,



der Drohung von Verbrechen schuldig, und wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße, oder auch mit bloßer Geldbuße bestraft.

§ 92. Der Zweikampf (Duell) wird, auch wenn // [S. 417] er keine Körperverletzung oder bloß eine unbedeutende zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und dem Herausgeforderten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße bestraft. Erfolgte aber eine Tödtung oder eine der in § 138, lit. a, bezeichneten Körperverletzungen, so besteht die Strafe für den Urheber derselben in Gefängniß von wenigstens zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße.

§ 93. Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tödtung oder schwere Verwundung nothwendig herbeiführen mußte, oder wurden bei dem Zweikampf die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tödtung oder schwere Körperverletzung verursacht, so sind die Thäter und Theilnehmer der ersteren sowie die Thäter der letzteren nach den Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zu bestrafen.

§ 94. Kartellträger werden mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße, die Sekundanten, Zeugen und der Unparteiische mit Geldbuße bis zu 100 Franken bestraft. Die Aerzte sind straflos.

§ 95. Haben die Betheiligten (§§ 92 und 94) sich an dem für das Duell bestimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äußerer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den Herausgeforderten Gefängniß bis zu einem Monat, verbunden mit Geldbuße.

§ 96. Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des // [S. 418] Streitiges entgegenwirkt, ebenso wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duelle hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Buße, in milderer Fällen mit letzterer allein, belegt werden. Betrifft es einen Wirth, so kann ihm das Recht, eine Wirthschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 97. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen Theil nimmt, verfällt in eine Polizeibuße von 25 bis zu 100 Franken.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

§ 98. Wer inländische oder ausländische Münzen, die im Verkehre Geltung haben, unbefugter Weise nachmacht oder nachmachen läßt, um dieselben in Umlauf zu setzen, soll wegen Münzfälschung mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden. Die Strafe kann in Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestehen, wenn die falsche Münze eine Billon- oder Kupfermünze oder so beschaffen ist, daß sie sofort als falsch erkannt wird.

§ 99. Die gleiche Strafe verwirkt derjenige, welcher falsche Münzen, die ein Anderer angefertigt hat, im Einverständniß mit dem Münzfälscher (§ 98) in Umlauf setzt.

§ 100. Wer den Werth ächter, zum Verkehre be- // [S. 419] stimmter Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Weise verringert, oder die Verringerung durch Andere bewirken läßt; ebenso wer ächtes Metallgeld verändert, um ihm den Schein



eines höhern Werthes zu geben; wer verrufenem Metallgeld durch Veränderungen an demselben das Ansehen von gültigem gibt, und solche Stücke als vollgültig und ächt ausgibt oder auszugeben versucht; desgleichen, wer solche Münzen im Einverständniß mit demjenigen, welcher ihren Werth verringert oder sie verändert hat, als vollgültig ausgibt oder auszugeben versucht, wird wegen Münzbetruges mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft.

§ 101. Wer, ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, wissentlich falsches oder verfälschtes Geld für ächtes, oder Geld, das im Werthe verringert worden ist, für vollgültiges ausgibt, wird wegen Münzvergehens bestraft. Die Strafe besteht in Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß verbunden mit Geldbuße. Hatte aber der Schuldige die Münzen selbst als ächt eingenommen, so wird er nur mit Geldbuße bis zu 100 Franken bestraft.

§ 102. Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, eine öffentliche Urkunde fälschlich anfertigt oder anfertigen läßt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht oder wissentlich von einer solchen falschen oder gefälschten Urkunde Gebrauch macht; ebenso wer in der gleichen Absicht eine ächte Urkunde unterdrückt, begeht eine Fälschung öffentlicher Urkunden. // [S. 420]

Die Strafe besteht in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, oder in Arbeitshaus.

§ 103. Mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder auch nur mit Geldbuße bis zu 200 Franken wird bestraft:

- a. wer falsche Reisepässe, Wanderbücher, Arbeits- oder Dienstbücher, Heimatscheine, Gesundheitsscheine oder andere amtliche Ausweispapiere anfertigt, ächte Schriften dieser Art verfälscht, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Gebrauch macht, oder solche Schriften auf einen falschen Namen ausstellen läßt;
- b. wer ein amtliches Zeugniß über Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände fälscht, oder ein derartiges Zeugniß fälschlich anfertigt, zu dem Zwecke, um sich oder einem Andern Unterkommen, Unterstützung oder Aufenthalt zu verschaffen;
- c. wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht, oder ein Zeugniß für sich benutzt, das aus einen andern Namen ausgestellt ist.

§ 104. Wer vor Gericht oder einer anderen öffentlichen Behörde wissentlich durch einen Eid seine unwahre Aussage bekräftigt, macht sich des Meineides schuldig und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in gelindern Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 105. Wer bei einer Behörde oder Beamtung einen Andern, mit dem Bewußtsein der Nichtschuld desselben, einer strafbaren Handlung beschuldigt, um // [S. 421] die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zu bewirken, oder bei einer Verzeigung Thatsachen, zu deren Mittheilung er rechtlich verpflichtet ist, und die zur Entlastung des Angeklagten dienen könnten, absichtlich verschweigt oder entstellt; ebenso wer zur Unterstützung der Verzeigung wissentlich falsche Urkunden vorlegt oder falsche Zeugen produziert, soll wegen falscher Anschuldigung mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft werden.



Ist die verzeigte Handlung durch das Strafgesetz mit zeitlichem oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so kann Zuchthaus bis zu zehn Jahren, womit Geldbuße verbunden werden darf, eintreten.

§ 106. Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einer Strafsache wissentlich falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten ablegt, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, verbunden mit Buße bestraft.

§ 107. Wurde das falsche Zeugniß zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, so ist die Strafe, wenn der Angeschuldigte in Folge dessen mit Zuchthaus bestraft wurde, Zuchthaus, in allen anderen Fällen Arbeitshaus oder Gefängniß, verbunden mit Buße.

§ 108. Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einem Zivilprozeß oder in einer Verwaltungsstreitigkeit wissentlich ein falsches Zeugniß abgibt, wird mit Arbeitshaus, in geringeren Fällen mit Gefängniß, verbunden mit Buße, bestraft.

In schwereren Fällen kann auf Zuchthaus er- // [S. 422] kannt werden, und zwar, wenn der Werth des Streitgegenstandes mehr als 5000 Franken beträgt, bis zu zehn Jahren.

Vierter Titel.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

§ 109. Wer eine Frauensperson mit körperlicher Gewalt zum außerehlichen Beischlaf zwingt, oder wer sie zu solchem mißbraucht, nachdem er sie durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand gesetzt hat, Widerstand zu leisten, ebenso wer eine Frauensperson zur Duldung außerehlichen Beischlafes durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nöthigt, macht sich der Nothzucht schuldig.

§ 110. Die Strafe der Nothzucht ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren, womit Buße verbunden werden kann; sie kann aber bis zu fünfzehn Jahren erhöht werden, wenn die Mißhandlung den Tod der mißbrauchten Person oder einen bedeutenden Nachtheil an ihrer Gesundheit oder an ihrem Körper (§ 138, lit. a und b) zur Folge hatte.

§ 111. Die gleiche Strafe verwirkt, wer ein unreifes Mädchen zum Beischlaf mißbraucht oder zu mißbrauchen versucht.

§ 112. Wer eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die zur Zeit der That geisteskrank ist, zum außerehlichen Beischlaffe mißbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft. // [S. 423]

§ 113. Sind die in § 110 bezeichneten Folgen nicht eingetreten, so findet gerichtliche Verfolgung wegen Nothzucht oder Schändung nur auf den Antrag der Genöthigten oder, wenn sie unmündig oder geisteskrank ist, ihrer Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes statt.

§ 114. Die Strafe der Schändung verwirkt auch derjenige, welcher eine Frauensperson durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, zur Gestattung des Beischlafes verleitet.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf den Antrag der Geschädigten statt.

§ 115. Der Beischlaf zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln, desgleichen zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern ist Blutschande und wird in folgender Weise bestraft:



- a. an Eltern oder Großeltern mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus;
- b. an Kindern, Enkeln oder Geschwistern, wenn sie das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß.

§ 116. Wegen Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht sollen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus bestraft werden:

- a. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen; Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche ihre Schüler oder Zöglinge zur Unzucht verleiten; // [S. 424]
- b. Beamte, Aerzte, oder Bedienstete, die in Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen u. s. w. angestellt oder beschäftigt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen den Beischlaf vollziehen.

§ 117. Ehebruch, begangen von einer Person, die selbst verehelicht ist, oder von einer unverehelichten mit einer ihr als verehelicht bekannten Person, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 118. Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten gerichtlich verfolgt.

Der Anzeige kann nur dann Folge gegeben werden, wenn vor derselben das Begehren um Trennung der Ehe bei den Gerichten anhängig gemacht worden ist. Verzichtet der beleidigte Ehegatte auf die Bestrafung des Schuldigen oder will er die Ehe fortsetzen, so ist die Untersuchung gegen beide Beklagte niederzuschlagen.

Die Ausnahmsbestimmung des § 54, Lemma 3, findet hier keine Anwendung.

§ 119. Ist in dem Falle, in welchem beide Schuldige verehelicht sind, nur von dem Ehegatten des Einen Klage erhoben worden, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruches ein.

§ 120. Ein Ehegatte, welcher im Bewußtsein, daß eine früher von ihm eingegangene gültige Ehe noch fort dauere, eine neue Ehe eingeht, macht sich der Bigamie schuldig. Das gleiche Verbrechen fällt einer unverheiratheten Person zur Last, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung abschließt. Die Strafe ist Arbeitshaus bis zu fünf Jahren. // [S. 425]

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Verbrechens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist.

§ 121. Wer gewerbsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder Ueberredung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß, verbunden mit Buße, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 122. Die Strafe kann in Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestehen:

- a. wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe anwendet, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen zur Gestaltung der Unzucht durch falsche Vorspiegelungen verleitet;
- b. wenn der Kuppler zu der Person, mit welcher die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Geistlichen, Erziehern oder Lehrern zu Schülern oder Zöglingen steht.



Liegt keiner der angeführten erschwerenden Umstände vor, so soll Klage wegen Kuppelei nur auf Verlangen des Gemeindrathes erhoben werden. Konflikte betreffend die Verfolgung dieses Vergehens zwischen den anklagenden Behörden und dem Gemeinderathe sind im gewöhnlichen Rekurswege zu erledigen.

§ 123. Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniß erregt oder sich solche in Gegenwart von Kindern erlaubt, ebenso wer zur Ver- // [S. 426] breitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängniß, verbunden mit Buße, bestraft.

In schwereren Fällen kann auch Arbeitshaus verhängt werden.

Fünfter Titel.

Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.

§ 124. Wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen rechtswidrig tödtet, begeht einen Mord. Die Strafe des Mordes ist lebenslängliches Zuchthaus.

§ 125. Ist die That unter Umständen verübt worden, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend vermindert wird, z. B. wegen der Motive zu derselben, des geistigen Zustandes des Thäters zur Zeit der Verübung der That u. s. f., so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahr erkennen.

§ 126. Wer vorsätzlich, aber nicht mit Vorbedacht, sondern in dem Zustande einer bedeutenden Gemüthsaufrührung auf rechtswidrige Weise den Tod eines Menschen verursacht, begeht einen Todtschlag. Der Todtschlag wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§ 127. Wer vorsätzlich und rechtswidrig, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einen Andern so verletzt, daß aus der Verletzung der Tod erfolgt, macht sich der Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange schuldig und wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. // [S. 427]

§ 128. Ist Jemand in einem Raufhandel getödtet worden, so ist jeder Theilnehmer an demselben mit Gefängniß, der Theilnehmer, welcher an dem Getödteten Thätlichkeiten verübte, mit Arbeitshaus, und der, welcher die tödtlichen Verletzungen beibrachte, nach den Vorschriften über Tödtung (§§ 126, 127 und 129) zu bestrafen.

Sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so sind die Thäter mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus zu bestrafen.

§ 129. In den Fällen der §§ 126–128 darf auf eine geringere Strafe, selbst auf Gefängniß, in dem Falle des § 126 jedoch nicht unter einem Jahre, erkannt werden, wenn der Thäter ohne eigene Schuld, insbesondere durch rechtswidrige Anreizung, in eine heftige Gemüthsbewegung versetzt worden war, in welcher er die That verübte oder wenn er im Falle des § 127 nur eine geringfügige Mißhandlung beabsichtigt hat.

§ 130. Wer in der Absicht, Menschen an der Gesundheit zu schädigen, vorsätzlich Brunnen, Wasserbehälter oder Vorräthe von Lebensmitteln in einen Zustand versetzt, in welchem die Benutzung derselben dem Leben oder der Gesundheit einer größern Anzahl von Personen gefährlich werden kann, soll, auch wenn Niemand dadurch beschädigt worden ist, oder der eingetretene Schaden für die Gesundheit eines



Menschen ein geringer war, wegen gemeingefährlicher Vergiftung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft worden. // [S. 428]

Hat die Handlung einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder an der Gesundheit eines Menschen, oder den Tod eines solchen zur Folge gehabt, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigte, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren ein.

§ 131. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder noch in dem mit dem Geburtsakte verbundenen Zustande der Erregung vorsätzlich, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, tödtet, ist wegen Kindsmordes mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 132. Ist die vorsätzliche Tödtung von einer andern Person als der Mutter verübt worden, oder hat eine andere Person an dem Verbrechen Theil genommen, so wird dieselbe nach den Vorschriften über Tödtung (§§ 124–126) beurtheilt. Der Richter soll indeß anstatt auf lebenslängliches Zuchthaus auf zeitliches, jedoch nicht unter 10 Jahren erkennen.

§ 133. Wenn eine Person, welche erwiesener Maßen geboren hat, sich beharrlich weigert anzugeben, wohin sie das Kind gebracht habe, oder wenn sie absichtlich den Körper vertilgt oder sonst der richterlichen Untersuchung entzogen hat, so ist dieselbe, wenn nicht ein schwereres Verbrechen vorliegt, wegen Beseitigung des Kindes mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 134. Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, ist des Verbrechens der Abtreibung der // [S. 429] Leibesfrucht schuldig und wird mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß bestraft.

Mit der gleichen Strafe, jedoch verbunden mit Buße, wird derjenige belegt, welcher mit Einwilligung der Schwangeren rechtswidrig solche Mittel gegeben oder angewendet hat.

§ 135. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich und rechtswidrig tödtet oder abtreibt, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Ist dadurch, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigte, der Tod der Schwangeren oder ein bleibender Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit derselben herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis auf fünfzehn Jahre Zuchthaus erhöht werden.

§ 136. Eltern, welche ihr Kind, das sich in einem Alter oder in einem Zustande befindet, in welchem es sich nicht helfen kann; ferner Andere, welche hilflose Personen, deren Pflege ihnen obliegt, aussetzen oder verlassen, um sich derselben zu entledigen, machen sich der Aussetzung hilfloser Personen schuldig und werden mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Hat die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit der ausgesetzten Person zur Folge gehabt, ohne daß der Schuldige dieß beabsichtigte, so soll derselbe, wenn er die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen mußte, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, im andern Falle mit Arbeitshaus von mindestens einem Jahre bestraft werden. // [S. 430]

§ 137. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, soll wegen fahrlässiger Tödtung mit Gefängniß bestraft werden. In schwereren Fällen kann auf Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, in leichteren auf bloße Geldbuße erkannt werden.



§ 138. Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu tödten, den Körper oder die Gesundheit eines Andern verletzt hat, soll wegen Körperverletzung folgendermaßen bestraft werden:

- a. mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn ein erheblicher bleibender Nachtheil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde;
- b. mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß, wenn der Verletzte durch die Mißhandlung in eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde, die mehr als sechszig Tage dauerte;
- c. mit Gefängniß bis zu einem Jahr, wenn die Mißhandlung eine weniger nachtheilige Wirkung hatte.

In den Fällen von lit. c, wenn sie geringfügig sind, kann auch bloß auf Buße erkannt werden.

§ 139. Ergibt es sich, daß der Thäter die in § 138 lit. a bezeichneten Folgen nicht beabsichtigt hat, sondern nur eine geringere Mißhandlung, oder ist derselbe ohne eigene Schuld in der in § 129 bezeichneten Weise in eine heftige Gemüthsbewegung versetzt worden, in welcher er die That verübt hat, so kann der Richter auf Gefängniß erkennen. // [S. 431]

§ 140. Wurden die in § 138 bezeichneten Verletzungen im Raufhandel verübt, so sind diejenigen, welche dieselben zugefügt haben, nach den Bestimmungen des § 138, die übrigen Theilnehmer am Raufhandel mit Gefängniß bis zu einem Jahre, in gelinderen Fällen bloß mit Buße zu bestrafen.

Haben die Mißhandlungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen die Theilnehmer auf eine geringere Strafe als die in § 138 lit. a und b bezeichnete zu erkennen; in den Fällen von § 138 lit. a darf die Zuchthausstrafe vier Jahre nicht übersteigen.

§ 141. Fahrläßige Körperverletzung wird mit Geldbuße, in schwereren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 142. Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Pflichten in Bezug auf die Besorgung oder Verpflegung der ihnen ungehörigen oder anvertrauten Kinder gröblich verletzen, werden mit Gefängniß, verbunden mit Geldbuße bestraft.

§ 143. Bauunternehmer, Bauaufseher oder Arbeiter, welche bei der Ausführung einer Baute den Regeln der Baukunst so sehr zuwiderhandeln, daß daraus für Andere Leibes- oder Lebensgefahr entsteht, sollen, auch wenn Niemand verletzt worden ist, mit einer Polizeibuße bis zu 5000 Franken bestraft werden.

Bei Rückfall kann Gefängniß bis auf drei Monate verhängt und den Bestraften die selbständige Betreibung des Berufes untersagt werden. // [S. 432]

Sechster Titel.

Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

§ 144. Wer sich unbefugter Weise eines Menschen bemächtigt, entweder durch List oder Gewalt, oder, wenn der Bewältigte das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes, um ihn dem Schutze des Staates oder derjenigen zu



entziehen, unter deren Aufsicht er steht, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft.

Wurde dabei beabsichtigt, den Geraubten in entfernte Weltgegenden zu bringen, so kann die Strafe bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus erhöht werden.

§ 145. Wer eine Frauensperson gegen ihren Willen durch List oder Gewalt entführt oder einschließt, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zur Unzucht zu bewegen, oder einem Andern, zu einem dieser Zwecke zu überliefern; ebenso wer eine Person unter sechszehn Jahren oder eine Geisteskranke mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern, Pflegeeltern oder ihres Vormundes, zu dem gleichen Zwecke hinwegführt, wird wegen Entführung mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

§ 146. Wegen der Entführung soll Untersuchung und Strafe nur dann eintreten, wenn die Entführte oder ihre Eltern oder ihr Vormund Klage erheben.

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen worden, so darf ein Strafverfah- // [S. 433] ren nur dann stattfinden, wenn die Ehe als nichtig erklärt worden ist.

§ 147. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Andern einsperrt oder sonst gefangen hält, soll wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens mit Buße, womit Gefängniß verbunden werden kann, bestraft werden.

In schwereren Fällen, besonders wenn die Gefangenhaltung eine Freiheitsberaubung von mehr als dreißig Tagen oder einen erheblichen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit oder den Tod des Gefangenen zur Folge hatte, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigte, besteht die Strafe in Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 148. Wer entweder ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll, insofern die That nicht unter eine andere Strafbestimmung fällt, wegen Nöthigung mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis zu 2000 Franken oder mit der letzteren allein bestraft werden.

Siebenter Titel.

Verbrechen gegen die Ehre.

§ 149. Wer in Bezug auf einen Andern bei dritten Personen durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung wissentlich unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden, oder die geeignet sind, den // [S. 434] Beschuldigten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder ihn der Mißachtung und dem Hasse auszusetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

Daß die Aeüßerung mit dem Bewußtsein ihrer Falschheit gethan worden sei, hat der Richter so lange anzunehmen, als ihm nicht wenigstens zur Wahrscheinlichkeit erbracht wird, daß der Beklagte die behauptete Thatsache für wahr gehalten habe.

§ 150. Die Strafe der Verleumdung besteht in Buße von 50 bis zu 5000 Franken, womit Gefängniß und in schwereren Fällen Arbeitshaus bis zu drei Jahren verbunden werden kann.



§ 151. Die Veröffentlichung oder Verbreitung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre des Betreffenden nachtheilig ist, jedoch mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken geschah, wird nicht bestraft.

Wenn jedoch aus der Art der Erzählung oder ihrer Verbreitung hervorgeht, daß dieselbe keinen andern Zweck hatte, als dem Angegriffenen Schaden zuzufügen oder ihn dem Spotte und der Verachtung auszusetzen, so wird die Aeußerung als Beschimpfung bestraft.

§ 152. Einer Beschimpfung macht sich schuldig, wer in der Absicht zu beleidigen,

- a. Aeußerungen, wie die in § 149 bezeichneten sich erlaubt, insofern dieselben nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten falscher Gerüchte erscheinen;
- b. außer diesem Falle, durch Wort, Schrift, bildliche Darstellung oder Geberden die Ehre eines Andern widerrechtlich angreift; // [S. 435]
- c. gegen einen Andern unbefugter Weise Thätlichkeiten begeht, die nicht so bedeutend sind, um unter den Begriff der Körperverletzung (§ 138) zu fallen.

§ 153. Die Beschimpfung wird mit Geldbuße bis zu 1000 Franken, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß verbunden werden kann, bestraft.

§ 154. Sind die Ehrenkränkungen auf der Stelle erwiedert worden, so kann der Richter den einen der Beleidiger oder beide straffrei ausgehen lassen.

§ 155. Bei Zumessung der Strafe für Ehrverletzungen sind namentlich folgende Umstände als Schärfungsgründe zu berücksichtigen:

- a. wenn die Ehrverletzung in Versammlungen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise geschehen ist und dadurch eine größere Verbreitung erlangt hat;
- b. wenn dieselbe gegen eine Behörde oder einen Beamten, entweder während der Ausübung des Amtes oder mit Bezug auf Amtshandlungen oder aus Rache wegen solcher erfolgt ist.

In Fällen dieser Art kann der Richter auf Verlangen des Beleidigten die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers anordnen.

§ 156. Strafe wegen Ehrverletzung kann nur auf Klage der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Stellvertreters stattfinden.

Zu der Klage wegen Verleumdung sind auch die Erben eines Verstorbenen berechtigt, jedoch, sofern der Angriff auf die Ehre schon bei Lebzeiten des Angegriffenen erfolgte, nur dann, wenn nicht erwiesen ist, daß derselbe auf die Klage verzichtet habe.

// [S. 436]

Achter Titel.

Verbrechen gegen das Vermögen.

§ 157. Wer mit Gewalt gegen eine Person, oder mit Androhung sofortiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, soll wegen Raubes bestraft werden:

- a. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn bei der Ausübung des Verbrechens eine Person so mißhandelt wurde, daß der Tod die Folge der Mißhandlung war;



- b. mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, lebensgefährlich verwundet, oder durch die Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt wurde, oder wenn er länger als sechszig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist;
- c. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn geringere Gewalt oder nur Drohungen angewendet wurden.

Wenn in den Fällen von lit. a und b Personen zwar an der Entwendung, nicht aber an der Mißhandlung Theil genommen haben, so können diese mit Zuchthaus von geringerer Dauer oder nur mit Arbeitshaus bestraft werden.

§ 158. Ist im Falle von § 157 lit. a die That unter Umständen verübt worden, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend vermindert wird, z. B. weil der tödtliche Erfolg wesentlich durch die // [S. 437] Mitwirkung zufälliger Umstände, welche der Thäter nicht voraussehen konnte, eingetreten ist, oder wegen des geistigen Zustandes des Thäters zur Zeit der Verübung der That u. s. f., so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren, erkennen.

§ 159. Die Strafe kann in den Fällen von § 157 lit. c bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus erhöht werden:

- a. wenn der Raub von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin verübt worden ist;
- b. wenn der Räuber oder einer der Theilnehmer am Verbrechen, um den Raub auszuführen, sich mit Waffen versehen hat;
- c. wenn der Raub zur Nachtzeit oder mittelst Einbruches oder Einsteigens in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum begangen wurde.

§ 160. Des Raubes macht sich ebenfalls schuldig, wer durch betäubende Mittel, z. B. Chloroform u. drgl., einen Andern in einen Zustand der Unfreiheit versetzt, und demselben sodann Sachen wegnimmt, um sich dieselben rechtswidrig zuzueignen. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat die That die in § 157 lit. a und b bezeichneten Folgen gehabt, so kommen die dort aufgeführten Strafandrohungen zur Anwendung.

§ 161. Wer Jemanden durch körperliche Gewalt oder indem er ihm mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen in gefährlicher Weise (§ 91) droht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt. // [S. 438] um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird, wenn nicht Raub vorliegt, wegen Erpressung bestraft und zwar:

- a. nach den Vorschriften der §§ 157 und 159, wenn die Erpressung durch thätliche Mißhandlung einer Person oder durch Drohung mit sofortiger Gefahr für Leib und Leben erfolgte;
- b. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Thäter zu dem bezeichneten Zwecke mit einer spätern Gefahr für Leib und Leben drohte;
- c. mit Gefängniß, wenn die Erpressung durch eine geringfügigere Drohung, z. B. mit Mißhandlungen, Anzeigen oder Klagen etc. in der Weise erfolgt ist, daß sie ernstliche Besorgnisse erregen konnte.



§ 162. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache aus dem Gewahrsam eines Andern, jedoch ohne Gewalt oder Drohung gegen eine Person wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

§ 163. Der Diebstahl wird als ein ausgezeichnete betrachtet, wenn er verübt wurde:

- 1) an Gegenständen, welche dem Gottesdienste oder der Unterstützung der Armen gewidmet sind, wenn sie sich in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude befinden; ferner an Gegenständen welche in oder auf Grabstätten sind;
- 2) in einem Gebäude, das bewohnt ist, zur Nachtzeit, d. h. zu einer Zeit, wo sich die Bewohner des Hauses dem Schlafe zu überlassen pflegen; // [S. 439]
- 3) mittelst Einbrechens oder Einsteigens in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum, oder durch Anwendung von Dietrichen, nachgemachten oder entwendeten Schlüsseln, um das Gebäude oder die Behältnisse im Innern zu öffnen;
- 4) wenn zum Diebstahl zwei oder mehrere Personen als Thäter oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zu fortgesetzter Verübung von Diebstahl verbunden haben;
- 5) auf öffentlichen Straßen, Seen, Flüssen und Eisenbahnen, in Post- und Stationsgebäuden, oder in Hofräumen derselben an dem Gepäck der Reisenden oder andern zu sofortigem Transport bestimmten Gegenständen;
- 6) auf Märkten an den zum Verkaufe aufgestellten Sachen;
- 7) bei Gelegenheit einer Feuers-, Wassers- oder ähnlichen Noth;
- 8) an Sachen, welche ihrer Natur nach nicht hinreichend verwahrt werden können oder nach herrschender Sitte nicht hinreichend verwahrt werden, wie uneingesammeltes Heu, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes und ungefülltes Holz, Bienenstöcke, Vieh auf der Weide, Bleichestücke, auf dem Felde stehende Ackergeräthe u. s. f., insofern der Werth des Entwendeten mindestens 10 Franken beträgt;
- 9) von einem Wirthe an seinem Gaste und umgekehrt;
- 10) von Hausgenossen untereinander (mit Ausnahme des in § 170 bezeichneten Falles), besonders von // [S. 440] Dienstboten oder andern in der gleichen Haushaltung lebenden Bediensteten an dem Eigenthum des Dienstherrn oder der Seinigen;
- 11) wenn der Dieb, um den Diebstahl auszuführen, sich mit Waffen versehen hat.

§ 164. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht, wenn der Werth des Gestohlenen 500 Franken oder weniger beträgt, in Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in Arbeitshaus oder Gefängniß, und wenn der Werth des Gestohlenen 500 Franken übersteigt, in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder in Arbeitshaus.

§ 165. Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmung des § 163 fällt, wird als einfacher bei einem Betrage von 500 Franken oder weniger mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß, in geringfügigen Fällen auch nur mit Geldbuße bis zu 50 Franken bestraft; bei einem Betrage von mehr als 500 Franken besteht die Strafe in Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Arbeitshaus.

§ 166. Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der Werth, den die Sache zur Zeit der Entwendung im gewöhnlichen Leben bei Kauf und Verkauf hatte, zu Grunde zu legen.



§ 167. Treffen mehrere ausgezeichnete oder einfache Diebstähle zusammen, so ist der Betrag der ausgezeichneten und derjenige der einfachen Diebstähle gesondert zusammenzurechnen und hienach die Strafe zu bestimmen (§ 64).

§ 168. Wer Feld- und Gartenfrüchte oder andere // [S. 441] Eßwaaren oder Getränke zur Befriedigung augenblicklicher Lüsternheit entwendet, ist, wenn der Werth 5 Franken nicht übersteigt, auf Klage des Geschädigten mit einer Polizeibuße bis zu 50 Franken zu belegen.

§ 169. Wer wegen Raubes oder Diebstahls schon drei Male zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat verurtheilt worden ist, soll, wenn er wieder einen Raub oder einen Diebstahl in einem 50 Franken übersteigenden Betrage verübt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

Diejenigen Diebstähle kommen hiebei nicht in Berechnung, bei denen der Rückfall wegen Verjährung nicht in Betracht gezogen wird (§ 70).

§ 170. Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, oder zwischen andern in der gleichen Haushaltung lebenden Verwandten, desgleichen von jungen Leuten gegen ihre Vormünder, Pflegeeltern oder Erzieher verübt werden, sollen nur auf Verlangen des Geschädigten oder desjenigen, welchem der Thäter in der Familie unterworfen ist, untersucht und nur mit der Hälfte der sonst verwirkten Strafe belegt werden.

§ 171. Der Unterschlagung macht sich schuldig, wer sich eine in seinem Besitz oder Gewahrsam befindliche fremde bewegliche Sache rechtswidrig zueignet.

Die Unterschlagung ist vollendet, sobald der Besitzer die Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich abgeleugnet oder auf andere Weise seine Absicht, über dieselbe wie über sein Eigenthum zu verfügen, zu erkennen gegeben hat. // [S. 442]

§ 172. Die Unterschlagung wird, wenn der Betrag derselben 500 Franken oder weniger ausmacht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, in gelindern Fällen mit bloßer Geldbuße bis zu 50 Franken, bei einem Betrage von mehr als 500 Franken mit Arbeitshaus, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 173. Abgesehen von dem Betrage kommt bei der Strafzumessung als strafscharfend insbesondere in Betracht:

- a. wenn die Unterschlagung verübt wurde von Vormündern, Bevollmächtigten, Verwaltern, Rechnungsführern, Depositaren, Beamten und Angestellten der Post, Fuhrleuten, Boten, Schiffern, sowie von den bei Aktiengesellschaften, Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmungen angestellten Personen an Sachen, die ihnen in Folge ihrer Stellung anvertraut werden müssen;
- b. von einem Wirthe an seinem Gaste, von Dienstboten oder andern in der gleichen Haushaltung lebenden Bediensteten an Sachen, die ihnen von ihrem Dienstherrn oder den Seinigen anvertraut wurden.

§ 174. Wer zum Nachtheile eines Gläubigers über Gegenstände widerrechtlich verfügt, die zwar sein Eigenthum sind, auf denen aber ein freiwilliges oder gerichtliches Pfandrecht haftet, oder die mit Beschlag belegt, jedoch in seinem Besitze gelassen worden sind, macht sich der Pfandunterschlagung schuldig.



Die Strafe besteht in Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, in geringeren Fällen in Buße bis zu 50 Franken. // [S. 443]

Uebersteigt der Werth des entfremdeten Pfandes den Betrag der Pfandschuld, so ist der letztere maßgebend, im entgegengesetzten Falle der erstere.

§ 175. Wer eine fremde bewegliche Sache im Werthe von wenigstens fünf Franken gefunden oder sie durch Zufall in seinen Besitz bekommen hat, und dieselbe, ohne vorher versucht zu haben, den Berechtigten durch Anzeige bei der Behörde oder durch öffentliche Bekanntmachung auszumitteln, veräußert, verbraucht oder bei Seite schafft, oder den Besitz derselben einem Beamten in Abrede stellt, soll wegen Unterschlagung einer gefundenen Sache mit Gefängniß und in geringfügigen Fällen mit bloßer Geldbuße bestraft werden.

§ 176. Die Unterschlagung wird nur dann von Amtes wegen verfolgt, wenn sie verbunden ist mit Ablegnung des Besitzes der fremden Sache oder mit solchen positiven Handlungen, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung derselben zu täuschen; in allen andern Fällen dagegen nur auf Begehren des Geschädigten.

§ 177. Die Bestimmungen der §§ 166, 167 und 170 finden auch auf die Unterschlagung Anwendung.

§ 178. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch ein Verbrechen erlangt worden sind, ankauft, zu Pfand nimmt oder verheimlicht; desgleichen, wer Personen, welche sich eines Verbrechens gegen das Vermögen schuldig gemacht haben, um seines eigenen Vortheiles willen in Bezug hierauf wissentlich begünstigt, wird wegen Hehlerei bestraft.

§ 179. Die Strafe besteht: // [S. 444]

- a. in Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß, wenn der verhehlte Gegenstand 500 Franken oder weniger werth war; in geringfügigeren Fällen kann auch nur Buße verhängt werden;
- b. in Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben oder wissentlich mit Bezug auf einen Raub oder eine Erpressung begangen worden ist, oder wenn der verhehlte Gegenstand einen Werth von mehr als 500 Franken hatte.

§ 180. Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn der Hehler schon drei Male wegen Hehlerei zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monate verurtheilt worden ist.

Absatz 2 von § 169 findet auch hier Anwendung.

§ 181. Wer ohne Erregung einer gemeinen Gefahr (§§ 196–202 und 206 und 207) vorsätzlich und widerrechtlich fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört, wird wegen böswilliger Eigenthumsschädigung folgendermaßen bestraft:

- a. mit Arbeitshaus von mindestens einem Jahre, wenn durch die Schädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde, und wenn der Thäter diese Gefahr hat einsehen müssen;
- b. mit Arbeitshaus, wenn der Schaden mehr als 500 Franken beträgt;



c. mit Gefängniß, verbunden mit Buße, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt. Bei geringen Schädigungen kann die Strafe auch nur in Buße bestehen.
// [S. 445]

Neunter Titel.

Verbrechen des Betruges.

§ 182. Wer, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen oder andere Rechte eines Dritten dadurch beschädigt, daß er durch wissentliches Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betrüge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

§ 183. Der Betrug ist ein ausgezeichnete, wenn er verübt wird:

- 1) durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder verfälschter Stempel, Siegel oder ähnlicher Zeichen, Maße, Waagen und Gewichte;
- 2) durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Unterdrückung oder Entwendung einer Privaturkunde, durch wissentlichen Gebrauch einer solchen falschen oder gefälschten oder einer gerichtlich kraftlos erklärten Urkunde oder durch Verwendung eines Blankets zu einem andern Zwecke als dem, zu welchem es anvertraut war;
- 3) durch Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, welche der Verkäufer selbst durch Beimengung fremder, der Gesundheit nachtheiliger Stoffe gefälscht hat, oder von denen er weiß, daß dieselben von Andern in dieser Weise gefälscht worden sind; // [S. 446]
- 4) durch Veränderung oder Beseitigung von Marken oder anderen Grenzzeichen;
- 5) durch Hintergehung öffentlicher Beamter mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen oder durch Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften und Aufträge;
- 6) von Dienstboten gegen den Dienstherrn oder die Seinigen, von Vormündern gegen ihre Mündel oder von andern verpflichteten Personen mit Bezug auf die ihrer besondern Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse.

§ 184. Der ausgezeichnete Betrug wird, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft; beträgt der Schaden mehr als 500 Franken, so besteht die Strafe in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Arbeitshaus verbunden mit Buße.

§ 185. Der Betrug, bei welchem keiner der in § 183 angeführten Auszeichnungsgründe eintritt, wird als ein einfacher bestraft: wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß, verbunden mit Buße, welches letztere in geringfügigen Fällen auch allein angewendet werden kann; wenn der Schaden mehr als 500 Franken beträgt mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus, verbunden mit Buße.

§ 186. In Fällen, in welchen der durch den Betrug gestiftete Schaden sich nicht in Zahlen ausdrücken läßt, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, das // [S. 447] Verbrechen nach ungefährender Schätzung und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der



dadurch gefährdeten oder verletzten Rechte, sowie die Gefährlichkeit der Handlung überhaupt mit einer angemessenen Strafe (§§ 184 und 185) zu belegen.

§ 187. Die Bestimmungen der §§ 166, 167, 169 und 170 finden auch bei dem Verbrechen des Betrug es ihre Anwendung.

§ 188. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die zum Verkaufe bestimmt sind, durch Beigabe von fremden Stoffen, welche dieselben verschlechtern oder ihren Werth verringern, fälscht; desgleichen, wer in dieser Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, verkauft, ohne dem Käufer die Mischung anzuzeigen, wird mit Gefängniß, verbunden mit Buße, bis zu 2000 Franken oder auch nur mit letzterer bestraft.

§ 189. Betrügliche Anmaßung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes soll mit Gefängniß und Buße, welch' letztere in geringeren Fällen auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

§ 190. Wer in rechtswidriger Absicht sich oder einem Andern einen falschen Familienstand verschafft, oder einem Andern den ihm gebührenden Familienstand entzieht, soll wegen Fälschung des Familienstandes mit Gefängniß oder Arbeitshaus und in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§ 191. Wer zahlungsunfähig geworden ist oder // [S. 448] sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgibt, ist des betrüglichen Bankerottes schuldig:

- 1) wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
- 2) wenn er seine Gläubiger durch wissentlich falsche Angabe oder Anerkennung von Schulden oder durch fingirte Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;
- 3) wenn er seine Rechnungs- oder Handlungsbücher verheimlicht, bei Seite geschafft, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat.

§ 192. Die Strafe des betrüglichen Bankerottes besteht in Arbeitshaus; in schwereren Fällen kann auf Zuchthaus, in leichteren bloß auf Gefängniß erkannt werden.

§ 193. Der in Konkurs gerathene Schuldner, welcher einzelne seiner Kreditoren zum Nachtheile der Masse durch Zahlung, Pfandbestellung, Ueberlassung von Waaren oder Forderungen an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise zu einer Zeit begünstigte, in welcher er den nahen Ausbruch seines Konkurses nothwendig voraussehen mußte, ist der Begünstigung von Gläubigern schuldig.

Die Strafe besteht in Gefängniß.

§ 194. Ein in Konkurs gerathener Schuldner ist des leichtsinnigen Bankerottes schuldig:

- 1) wenn er ohne betrügliche Absicht die für sein Geschäft erforderlichen Bücher entweder gar nicht oder in einer solchen Unordnung geführt hat, daß man daraus seinen Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen kann; // [S. 449]
- 2) wenn er einen seine Vermögenskräfte weit übersteigenden Aufwand geführt, oder sich in leichtsinnige Spekulationen eingelassen hat, oder wenn er, obgleich er seinen Vermögensverfall kannte oder kennen mußte, Waaren oder Kreditpapiere verschleudert, oder beträchtliche Schulden durch Aufnahme von Geldern oder Anschaffung von Waaren gemacht hat.

§ 195. Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängniß bestraft.



Zehnter Titel.

Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum.

§ 196. Wer vorsätzlich und rechtswidrig entweder fremdes Eigenthum in Brand setzt, oder sein Eigenthum in Brand setzt, so daß dadurch Gefahr für fremde Personen oder deren Eigenthum entsteht, ebenso wer in betrüglicher Absicht sein Eigenthum in Brand setzt, ist der Brandstiftung schuldig.

Zerstörung oder Schädigung von einzelnen beweglichen Gegenständen, bei welcher keine Gefahr der weitem Verbreitung des Feuers stattfindet, ist als böswillige Eigenthumsschädigung nach den Bestimmungen des § 181 zu bestrafen.

Die Brandstiftung ist vollendet, wenn das Feuer den anzuzündenden Gegenstand ergriffen hat.

§ 197. Die Brandstiftung, welche an bewohnten Gebäuden oder an andern Räumlichkeiten verübt wird, soll, wenn sich zur Zeit des Ausbruches des Brandes // [S. 450] Menschen darin aufhielten und dieser Umstand dem Thäter bekannt sein mußte, folgendermaßen bestraft werden:

- a. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn ein Hausbewohner durch das Feuer das Leben verloren hat;
- b. mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn der oder die Thäter an verschiedenen Stellen einer Ortschaft gleichzeitig Feuer eingelegt haben, oder wenn eine Mehrzahl von bewohnten Gebäuden in Asche gelegt worden ist, oder wenn der Thäter wußte, daß eine größere Anzahl von Menschen durch den Brand in wirkliche Gefahr komme, ebenso wenn das Feuer zu einer Zeit gelegt wurde oder ausgebrochen ist, da die Bewohner des Gebäudes im Schlafe lagen oder die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers sehr erschwert war und diese Umstände dem Thäter bekannt gewesen sind;
- c. mit Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren in andern Fällen, welche nicht durch die in lit. a und b bezeichneten Umstände erschwert sind.

§ 198. Ist die That in dem Falle von § 197 lit. a unter Umständen geschehen, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend gemindert wird, namentlich weil der Tod durch zufällige Umstände, die der Thäter nicht voraussehen konnte, bewirkt wurde, oder weil wesentlich die Unvorsichtigkeit des Getödteten den Tod zur Folge hatte, oder wegen des geistigen Zustandes des Thäters, so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren, erkennen. // [S. 451]

§ 199. Wer Pulvermühlen, Pulvermagazine, Pulverwagen oder Gebäude, von denen er weiß, daß zur Zeit der Brandlegung Pulvervorräthe oder andere explodirende Stoffe darin vorhanden sind, in Brand setzt, soll mit Zuchthaus von mindestens acht Jahren bestraft werden.

§ 200. Die Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft, wenn sie an unbewohnten Gebäuden verübt wurde oder an andern Räumlichkeiten, in denen weder zur Zeit der Brandlegung noch beim Ausbruch des Feuers Menschen sich befanden, oder wenn solche, ohne daß der Brandstifter es wußte, sich darin aufgehalten haben; ferner an Bergwerken, Waldungen, Fruchtfeldern oder Torfmooren; Vorräthen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder Waaren auf Märkten, Bahnhöfen oder an andern solchen Orten.



§ 201. Die §§ 197–200 finden auch dann Anwendung, wenn die in denselben bezeichneten Gebäude und Räumlichkeiten durch Pulver oder andere explodirende Stoffe zerstört wurden.

§ 202. Wer Sachen, die vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§ 197–200 bezeichneten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in der Absicht in Brand steckt, Brandstiftung an diesen letzteren Gegenständen zu verüben, soll gleich bestraft werden, wie wenn er diese Gegenstände unmittelbar in Brand gesteckt hätte.

§ 203. Wenn der Brandstifter aus eigenem Antriebe das ausgebrochene Feuer wieder gelöscht hat oder dasselbe auf seine Veranstaltung gelöscht wurde, // [S. 452] so kann auf Arbeitshaus oder Gefängniß erkannt werden und in ganz unbedeutenden Fällen selbst völlige Straflosigkeit eintreten.

§ 204. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand oder eine Explosion unter den in den §§ 197, 199 und 200 bezeichneten Verhältnissen verursacht hat, soll mit Gefängniß, verbunden mit Buße, welch' letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

§ 205. Bauunternehmer, Bauaufseher oder Arbeiter, welche entgegen den Vorschriften der Feuerpolizei Feuereinrichtungen erstellen, welche die erforderliche Sicherheit gegen Feuersgefahr nicht gewähren, werden, auch wenn kein Feuerausbruch stattgefunden hat, mit Polizeibuße bis zu 5000 Franken belegt.

Im Wiederholungsfalle können dieselben mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft und kann ihnen die selbständige Betreibung des Berufes untersagt werden.

§ 206. Wer vorsätzlich und rechtswidrig durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise eine Ueberschwemmung verursacht, soll wegen gemeingefährlicher Schädigung folgendermaßen bestraft werden:

- a. wenn das Leben von Menschen durch die Ueberschwemmung gefährdet wurde, mit Zuchthaus von mindestens acht Jahren; hat durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren, so kann aus lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden; // [S. 453]
- b. wenn durch die Ueberschwemmung eine Eigenthumsschädigung von 500 Franken oder mehr verursacht wurde, das Leben von Menschen jedoch dabei nicht in Gefahr war, mit Arbeitshaus;
- c. wenn der Schaden ein geringerer ist, mit Gefängniß.

§ 207. Wer vorsätzlich und rechtswidrig, um Thiere Anderer zu tödten oder zu schädigen, in Futtermittel, Viehtränken u. s. w. Gifte oder andere Stoffe, die das Leben oder die Gesundheit gefährden, legt, oder wer vorsätzlich die Verbreitung einer ansteckenden Viehkrankheit bewirkt, wird mit Buße, Gefängniß oder Arbeitshaus, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 208. Wer durch Fahrlässigkeit die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit befördert oder eine gemeingefährliche Schädigung (§§ 206 und 207) verursacht hat, soll mit Gefängniß, verbunden mit Buße, welch' letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.



Eilfter Titel.

Besondere Verbrechen der Beamten und Bediensteten.

§ 209. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht [recte: Dienstpflicht] zuwiderhandelt, um sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen oder Jemandem einen Schaden zuzufügen, macht sich des Vergehens der Amts- oder Dienstpflichtverletzung [recte: Dienstpflichtverletzung] schuldig. // [S. 454]

§ 210. Die Strafe besteht in Einstellung im Amte, in Gefängniß oder Buße bis zu 1000 Franken. In den schwersten Fällen kann auch auf Amtsentsetzung, in ganz geringen auf bloße Buße erkannt werden.

§ 211. Besteht indessen die einem Beamten zur Last fallende Amtspflichtverletzung darin, daß er vorsätzlich eine Urkunde, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Amtes oblag, unrichtig aufgenommen oder abgefaßt, oder eine ächte Urkunde, die ihm anvertraut oder vermöge seines Amtes zugänglich war, verfälscht, vernichtet oder bei Seite geschafft hat, so ist er mit Zuchthaus zu bestrafen.

Bei Urkunden, die eine geringere Bedeutung haben, kann auch nur auf Arbeitshaus, verbunden mit Buße, erkannt werden.

§ 212. Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht aus Fahrlässigkeit wird mit Einstellung im Amte, Buße mit oder ohne Gefängniß von höchstens drei Monaten bestraft. Auf Amt- oder Dienstentsetzung kann erst bei Rückfall erkannt werden.

§ 213. Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine künftige, wenn auch an sich nicht pflichtwidrige, Amtshandlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile selbst annimmt oder durch seine Hausgenossen wissentlich annehmen läßt, macht sich der Bestechung schuldig.

§ 214. Die Strafe besteht in Buße, womit auch Einstellung im Amte oder Amtsentsetzung verbunden werden kann. Liegt aber in der Handlung // [S. 455] oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht, so soll der Beamte oder Bedienstete mit Gefängniß und Amts- oder Dienstentsetzung bestraft werden.

§ 215. Wer, um einen Beamten oder Bediensteten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlungsweise zu bestimmen, ihm oder seinen Angehörigen Geschenke oder andere Vortheile verspricht, gibt, versprechen oder geben läßt, macht sich ebenfalls der Bestechung schuldig und wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, verbunden mit Buße, bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch auf die letztere allein erkannt werden.

§ 216. Ein Richter, welcher, sich in einer Zivil- oder Strafsache, ebenso ein Verwaltungsbeamter, welcher sich in einer durch die Verwaltungsbehörden zu entscheidenden Streitsache bestechen läßt, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheil der einen Partei zu verüben, soll mit Gefängniß oder Arbeitshaus, womit Amtsentsetzung zu verbinden ist, bestraft werden.

Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn die Pflichtverletzung wirklich stattgefunden hat.

§ 217. Die gleiche Strafe trifft den Geschwornen oder Schiedsrichter, welcher in einer Sache, in der er in dieser Eigenschaft zu handeln hat, Geschenke annimmt.



§ 218. Wer einen Richter, einen Verwaltungsbeamten, einen Geschwornen oder Schiedsrichter be // [S. 456] sticht oder zu bestechen sucht, unterliegt der in § 216 bezeichneten Strafe.

§ 219. Ueber das zum Zwecke einer Bestechung gegebene oder bestimmte Geschenk oder den Werth desselben soll durch das richterliche Urtheil zu Gunsten der Armen verfügt werden.

§ 220. Ein Beamter oder Bediensteter, der in der Absicht, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, seine Amtsgewalt mißbraucht, soll wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt mit Gefängniß verbunden mit Buße, welch' letztere in sehr geringfügigen Fällen auch allein verhängt werden kann, bestraft werden. Mit der Strafe soll Einstellung im Amte oder Amtsentsetzung verbunden werden.

§ 221. Wer durch Geld oder andere Vortheile, die er einem Wähler oder einem Familienangehörigen desselben zuwendet oder verspricht, ein öffentliches Amt für sich oder einen Andern zu erlangen sucht, wird wegen Amterschleichung mit Buße bestraft. Wurde das Amt wirklich übertragen, so ist mit der Buße Gefängniß bis zu sechs Monaten zu verbinden und soll Entsetzung gegen den Gewählten ausgesprochen werden, wenn er selbst das Amt erschlichen hat.

Zwölfter Titel.

Vergehen, welche durch die Druckerpresse verübt werden.

§ 222. Strafbare Handlungen, die durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, unterliegen // [S. 457] den für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen, mit Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften.

§ 223. Zunächst haftet für ein solches Vergehen der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt oder nicht vor die Gerichte des Kantons Zürich gezogen werden, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor den hiesigen Gerichten belangt werden kann, der Drucker.

§ 224. Für die Prozeßkosten und Entschädigungen, welche von dem Verurtheilten nicht erhältlich sind, haften die ihm nachgehenden Personen subsidiär in der in § 223 bezeichneten Reihenfolge. Dem Zahlenden steht der Regreß aus den ihm vorhergehenden Haftpflichtigen zu.

§ 225. Diese Vorschriften gelten auch für die Vergehen, welche vermittelt des Kupfer- oder Stahlstiches, Steindruckes, Holzschnittes, der Photographie oder ähnlicher Vervielfältigungsmittel verübt werden.

§ 226. Jede im Kanton Zürich herausgegebene Druckschrift soll den Namen des Druckers tragen. Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Polizeibuße bis zu 500 Franken bestraft.

§ 227. Werden durch die Druckerpresse oder durch die in § 225 erwähnten Vervielfältigungsmittel Vergehen verübt, oder ist bei der Herausgabe einer Druckschrift die Vorschrift des § 226 nicht befolgt worden, so kann die vorläufige Beschlagnahme der // [S. 458] Schrift u. s. w. angeordnet und durch das Urtheil die Wegnahme der noch vorhandenen Exemplare bestimmt werden.



Uebergangsbestimmungen.

1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1871 in Kraft, in der Meinung, daß nachher auch Verbrechen, welche vor diesem Zeitpunkte verübt wurden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches beurtheilt werden sollen, sofern nach dem letzteren eine gelindere Strafe zulässig ist als nach dem bisherigen Strafgesetzbuche.

2) Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden früheren Gesetze aufgehoben, insbesondere:

- a. das Gesetz betreffend die Aufstellung schützender Maßregeln gegen gewalttätige Schädigungen von Eigenthum vom 1. Heumonath 1835;
- b. das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 24. Herbstmonath 1835;
- c. das Gesetz betreffend die besonderen Verhältnisse der politischen Flüchtlinge und anderer Landesfremden vom 29. Herbstmonath 1836;
- d. das Gesetz gegen kommunistische Umtriebe vom 26. März 1846;
- e. das Gesetz betreffend das Duell vom 25. April 1866.

3) Das Gesetz betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen erleidet in den Kompetenzbestimmungen folgende Abänderungen: // [S. 459]

§ 90. Die Kreisgerichte beurtheilen als Strafgerichte erstinstanzlich:

- 1) alle Beschimpfungen, sofern keiner der in § 155 des Strafgesetzbuches bezeichneten Schärfungsgründe zutrifft;
- 2) einfachen Diebstahl, Unterschlagung und einfachen Betrug bis zu 20 Franken;
- 3) böswillige Eigenthumsschädigung bis zu 20 Franken (§ 181 des Strafgesetzbuches);
- 4) alle Polizeiübertretungen, deren Strafen laut den bestehenden Polizeigesetzen die Strafbefugniß der Kreisgerichte nicht übersteigen.

§ 91. Die Kreisgerichte können auf Geldbuße bis zu 100 Franken und Gefängniß bis zu 10 Tagen erkennen; andere Strafen dürfen sie nicht verhängen.

Die Bestimmung des § 97 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen findet auf die Kreisgerichte analoge Anwendung; es sind jedoch die Akten in einem solchen Falle dem Statthalteramte zu überwachen.

§ 96. Die Bezirksgerichte beurtheilen als Strafgerichte:

- 1) in erster Instanz alle Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich den Kreisgerichten oder dem Schwurgerichte zuweist;
- 2) in zweiter und letzter Instanz alle Berufungen und Beschwerden (Rekurse und Nichtigkeitsbeschwerden) gegen Erkenntnisse der Kreisgerichte in Strafsachen, sowie alle Restitutionsgesuche gegen solche. // [S. 460]

Die Bezirksgerichte dürfen auf Zuchthausstrafe gar nicht und auf Arbeitshausstrafe nur bis zu 3 Jahren erkennen; dagegen sind sie befugt, alle übrigen gesetzlichen Strafarten zu verhängen.

§ 105. Das Schwurgericht beurtheilt:

- 1) Alle politischen Verbrechen, wie namentlich Landesverrath und Aufruhr; ferner Meuterei von Gefangenen;
- 2) Münzfälschung; Münzbetrug über 150 Franken; Fälschung öffentlicher Urkunden (§ 102 des St. G. B.); Meineid; falsche Anschuldigung, sofern die verzeigte Handlung



mit Zuchthaus bedroht ist; falsches Zeugniß in Strafsachen, wenn das Zeugniß sich auf ein in die schwurgerichtliche Kompetenz fallendes Verbrechen bezieht; falsches Zeugniß in Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten, sofern der Werth des Streitgegenstandes 150 Franken übersteigt.

3) Nothzucht; Schändung (§§ 112 und 114 des St. G. B.); Blutschande; Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht; Bigamie; Kuppelei in den in § 122 lit. a und b des St. G. B. bezeichneten Fällen;

4) Mord; Todtschlag; vorsätzliche Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang oder mit erheblichem bleibendem Nachtheil (§§ 127 und 138, lit. a des St. G. B.); Tödtung im Zweikampf; Tödtung im Raufhandel; gemeingefährliche Vergiftung; Kindsmord; Beseitigung eines neugeborenen Kindes (§ 133 des St. G. B.); Abtreibung; Aussetzung hilfloser Personen; fahrläßige Tödtung; // [S. 461]

5) Menschenraub; Entführung; schwerere Fälle widerrechtlicher Gefangenhaltung (§ 147, Lemma 2 des St. G. B.);

6) Raub; Erpressung in den in § 161, lit. a und b des St. G. B. bezeichneten Fällen;

7) ausgezeichneten Diebstahl über 150 Franken; einfachen Diebstahl und Unterschlagung über 300 Franken, jedoch mit Ausnahme der Unterschlagung gefundener Sachen; Hehlerei in den in § 179, lit. b und § 180 des St. G. B. bezeichneten Fällen; böswillige Eigenthumsschädigung in den Fällen des § 181, lit. a und b des St. G. B.;

8) ausgezeichneten Betrug über 150 Franken; einfachen Betrug über 300 Franken; Fälschung des Familienstandes; betrüglichen Bankerott über 300 Franken;

9) Diebstahl und Betrug über 50 Franken in den Fällen der §§ 169 und 187 des St. G. B.;

10) vorsätzliche Brandstiftung (§§ 196 bis und mit 203 des St. G. B.); vorsätzliche gemeingefährliche Schädigung in den Fällen der §§ 206 und 207 des St. G. B., sowie an Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten, Telegraphen u. s. w.;

11) vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht und Mißbrauch der Amtsgewalt von Kantonal- und Bezirksbeamten und von Notaren;

Bestechung (§§ 213 bis und mit 219 des St. G. B.); Amterschleichung;

12) alle Fälle von Preßvergehen, in denen der Kläger oder der Beklagte sich aus das Schwurgericht beruft; // [S. 462]

13) alle übrigen Verbrechen, deren Beurtheilung die Bezirksgerichte wegen der Größe des Strafmaßes von der Hand gewiesen haben, oder deren direkte Ueberweisung an das Schwurgericht, aus gleichem Grunde, die Anklagekommission zuläßt.



Zürich, den 24. Weinmonat 1870.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

R. Zangger.

Der zweite Sekretär:

Boßhard.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung.

Anwendung dieses Gesetzes.

Strafbare Handlungen § 1.

Anwendung des Gesetzes § 2.

Personen, welche dem Strafgesetze unterworfen sind § 3.

Erster Titel.

Strafen.

Verzeichniß § 4.

Zuchthaus §§ 5, 6, 20.

Arbeitshaus §§ 7, 8, 20.

Gefängniß §§ 9, 10, 20.

Jugendliche und kranke Verbrecher §§ 11 u. 12. // [S. 463]

Berechnung der Strafzeit § 13.

Bedingte Entlassung §§ 14, 15 u. 30.

Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens §§ 16 u. 17.

Verweisung §§ 18 u. 19.

Ehrenstrafen §§ 20–22.

Vermögensstrafen §§ 23 u. 24.

Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes § 25.

Verbindung der Strafarten § 26.

Umwandlung und Erlassung der Strafen §§ 27–31.



Zweiter Titel.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Begriff §§ 32 u. 33.

Dritter Titel.

Versuch.

Begriff § 34.

Strafe § 35.

Freiwilliger Rücktritt § 36.

Vierter Titel.

Theilnahme und Begünstigung.

Urheber (Thäter und Anstifter) §§ 37 u. 38. Teilnehmer und Gehülfen § 39.

Begünstiger §§ 40–43.

Fünfter Titel.

Gründe, welche die Strafbarkeit, die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen oder aufheben.

Unzurechnungsfähigkeit § 44.

Jugendliches Alter § 45. // [S. 464]

Gewalt und Drohung § 46.

Nothstand § 47.

Nothwehr §§ 48–50.

Tod des Verbrechers § 51.

Verjährung der Strafklage §§ 52–55.

Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen §§ 56 u. 57.

Sechster Titel.

Zumessung der Strafe (Schärfungs- und Milderungsgründe).

Allgemeine Regel § 58.

Schärfungsgründe § 59.

Milderungsgründe § 60.

Jugend als Milderungsgrund §§ 61 u. 62.

Abrechnung des Untersuchungsverhaftes § 63.

Siebenter Titel.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und Rückfall.

Zusammentreffen von Verbrechen §§ 64 u. 66.



Rückfall §§ 66–70.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Einzelne Verbrechen und Vergehen und ihre Bestrafung.

Erster Titel.

Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung.

Landesverrat §§ 71 u. 72.

Aufbruch §§ 73–76. // [S. 465]

Widersetzung gegen amtliche Verfügungen §§ 77 u. 78.

Anreizung zu Aufbruch oder Widersetzung § 79.

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen § 80.

Störung der öffentlichen Ordnung § 81.

Befreiung von Gefangenen und Meuterei §§ 82 u. 83.

Uebertretung der Verweisung § 84.

Beschädigung von amtlichen öffentlichen Bekanntmachungen § 85.

Beschädigung oder Ablösung eines amtlichen Siegels § 86.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen den Frieden.

Störung des Hausfriedens § 87.

Störung des Religionsfriedens § 88.

Störung der Leichenruhe § 89.

Drohung von Verbrechen §§ 90 u. 91.

Zweikampf (Duell) §§ 92–97.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

Münzfälschung, Münzbetrug und Münzvergehen §§ 98–101.

Fälschung öffentlicher Urkunden §§ 102 u. 103.

Meineid § 104.

Falsche Anschuldigung § 105.

Falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten § 106.

Falsches Zeugniß zum Nachtheil eines Angeschuldigten § 107.

Falsches Zeugniß in Zivilsachen § 108. // [S. 466]



Vierter Titel.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

- Nothzucht §§ 109–111.
- Schändung § 112.
- Klagerecht wegen Nothzucht und Schändung § 113.
- Betrüglige Verleitung zum Beischlafs § 114.
- Blutschande § 115.
- Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht § 116.
- Ehebruch §§ 117–119.
- Bigamie § 120.
- Kuppelei §§ 121 u. 122.
- Erregung öffentlichen Aergernisses § 123.

Fünfter Titel.

Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.

- Mord §§ 124 u. 125.
- Todschat § 126.
- Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange § 127.
- Tödtung im Raufhandel § 128.
- Tödtung in Folge von Anreizung § 129.
- Gemeingefährliche Vergiftung § 130.
- Kindsmord §§ 131 u. 132.
- Beseitigung eines neugeborenen Kindes § 133.
- Abtreibung der Leibesfrucht §§ 134 u. 135.
- Aussetzung hilfloser Personen § 136.
- Fahrläßige Tödtung § 137.
- Körperverletzung §§ 138 u. 139.
- Körperverletzung im Raufhandel § 140.
- Körperverletzung aus Fahrläßigkeit § 141.
- Vernachlässigung von Kindern § 142. // [S. 467]
- Gefahrdrohende Verletzung der Regeln der Baukunst § 143.

Sechster Titel.

Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

- Menschenraub § 144.
- Entführung §§ 145 u. 146.
- Widerrechtliches Gefangenhalten § 147.
- Nöthigung § 148.



Siebenter Titel.

Verbrechen gegen die Ehre.

Verleumdung §§ 149 u. 150.

Beschimpfung §§ 151–154.

Strafschärfungsgründe für die Ehrverletzung § 155.

Klagerecht wegen Ehrverletzungen § 156.

Achter Titel.

Verbrechen gegen das Vermögen.

Raub §§ 157–160.

Erpreßung § 161.

Diebstahl §§ 162–165.

Werthbestimmung der entwendeten Sache § 166.

Zusammentreffen mehrerer Diebstähle § 167.

Entwendung von Feldfrüchten u. s. w. § 168.

Rückfall bei Raub und Diebstahl § 169.

Diebstähle unter Verwandten § 170.

Unterschlagung und Verfolgung derselben von Amteswegen §§ 171–173, 176 u. 177.

Pfandunterschlagung § 174. // [S. 468]

Unterschlagung gefundener Sachen § 175.

Hehlerei §§ 178–180.

Böswillige Eigentumsschädigung § 181.

Neunter Titel.

Verbrechen des Betruges.

Begriff § 182.

Ausgezeichneter Betrug § 183.

Strafe § 184.

Einfacher Betrug § 185.

Werthbestimmung, Bestrafung der Rückfälle u. s. w. §§ 186 u. 187.

Fälschung von Nahrungsmitteln oder Getränken § 188.

Betrüglige Anmaßung eines öffentlichen Amtes § 189.

Fälschung des Familienstandes § 190.

Betrüglischer Bankerott §§ 191 u. 192.

Widerrechtliche Begünstigung einzelner Gläubiger § 193.

Leichtsinniger Bankerott § 194.

Strafe § 195.



Zehnter Titel.

Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum.

Brandstiftung. Begriff § 196 u. 202.

Brandstiftung an bewohnten Gebäuden u. s. w. §§ 197 und 198.

Brandstiftung an Pulvermühlen u. s. w. § 199.

Brandstiftung an unbewohnten Gebäuden, Bergwerken, Waldungen u. s. w. § 200.

Zerstörung durch explodirende Stoffe § 201. // [S. 469]

Löschung des Feuers durch den Brandstifter § 203.

Fahrläßige Brandstiftung § 204.

Verletzung der Vorschriften der Feuerpolizei durch Bauunternehmer u. s. f. § 205.

Ueberschwemmung § 206.

Verbreitung einer ansteckenden Viehkrankheit u. s. f. § 207.

Gemeingefährliche Schädigung durch Fahrläßigkeit § 208.

Eilfter Titel.

Besondere Verbrechen der Beamten und Bediensteten.

Absichtliche Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht §§ 209–211.

Fährläßige Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht § 212.

Bestechung §§ 213–219.

Mißbrauch der Amtsgewalt § 220.

Amterschleichung § 221.

Zwölfter Titel.

Vergehen, welche durch die Druckerpresse verübt werden.

Verantwortlichkeit §§ 222 und 223.

Haftbarkeit für Prozeßkosten und Entschädigung § 224.

Bestimmungen über Vervielfältigungen durch Kupferstich, Photographie u. s. f. § 225.

// [S. 470]

Bezeichnung des Namens des Druckers § 226.

Zuläßigkeit der vorläufigen Beschlagnahme § 227.

Uebergangsbestimmungen.

Nachdem der Kantonsrath in seiner heutigen Sitzung das Ergebniß der am 8. Jenner 1871 über vorstehendes Gesetz stattgefundenen Volksabstimmung in folgender Weise festgestellt hat:

Stimmberechtigte:	Votanten:	Leer:	Ja:	Nein:
65378.	44467.	8585.	31339.	4414.
		Ungültig: 129.		

hat der Regierungsrath



beschlossen:

Es sei dieses Gesetz in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 23. Jenner 1871.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der zweite Staatsschreiber:

Boßhard.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/04.02.2016]